

Tierspezifische Grundrechte für >die Tiere< als Teil des Rechtsstaates

Zum Schutz der leidensfähigen und tagtäglich insbesondere unter artwidrigen Haltungsbedingungen leidenden Tiere und der für sie zuvor zwölf Jahre hoch engagierten Bürgerbewegung wurde im Jahr 2002 mit Zweidrittelmehrheiten von Deutschem Bundestag und Bundesrat der Verfassungsrang für den ethischen Tierschutz zugesagt. Was ist daraus nach Artikel 20a Grundgesetz (GG) geworden? Genau das brächte den Tieren die Befreiung von Sklavenhaltung und Tyrannei, wenn es erfüllt würde. Umso mehr deshalb, weil die Tiere, der Staat und wir mehr denn je darauf angewiesen sind¹.

1. Nach etwa zweiundzwanzig Jahren „Tierschutz im Grundgesetz“ haben Tierversuche in teilweise schwerstbelastender Form zugenommen, vor allem die Massentierhaltung dauert als „faktische Strafflosigkeit institutionalisierter Tierquälerei“ an². Das „Staatsziel Tierschutz“ greift nicht für >die Tiere< ein, sie werden abwertend und in der Wahrnehmung vieler Politiker*innen stets abschlägig behandelt. Und das Sittengesetz – unser Menschsein für Tiere –, das wie „die Rechte anderer“ die persönliche Entfaltungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG einschränkt³, kommt nicht zum Zuge: Warum?

2. Siebzehn Jahre vergingen, bis sich der „Quantensprung der Tierrechte“ in den Kanon der menschlichen Grundrechte erstmals ereignete: Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat

1 Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschl. des Ersten Senats v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30-177 zur Teilnichtigkeit des Klimaschutzgesetzes, weil über Art. 20a GG und Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG die „signifikante Verwundbarkeit des Menschen gegenüber dem Klimawandel“ (Rdnr. 23) die „größten Anteile in den Treibhausgasemissionen im Landwirtschaftssektor“ der Bodennutzung und Tierhaltung zuschreibt (Rdnr. 29) und weil das BVerfG die gesetzliche Pflicht zur Eindämmung klimabedingter menschlicher Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorhebt (s. v. *Loeper*, NuR 2023, Heft 6, S. 377, 380, Fn. 27 und 383 Fn. 53 f.). *Andre Krebber* in: *Diehl/Tuider*, Haben Tiere Rechte? Schriftenreihe Bd. 10450 Bundeszentrale für politische Bildung, 2019, stellt auf S. 310 fest, dass seit der Jahrtausendwende, insbesondere seit 2010 die Forschungslandschaft angesichts der Human-Animal Studies enorm an internationalem Interesse hinzugewonnen hat und die Gründe dafür in der Zuspitzung der ökologischen Bedrohungssituation liegen, die sich in den vergangenen Jahren immer mehr zu beschleunigen scheint. Zuletzt hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) das Urteil v. 9.4.2024 für die Schweiz ein Urteil mit Signalwirkung gefällt, weil die Schweiz den Klimaschutz missachtet. Nach der Deutschen Umwelthilfe (DUH), gilt dies auch für Deutschland:

<https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/europaischer-gerichtshof-fuer-menschenrechte-faellt-wegweisendes-klimaschutz-urteil-mit-folgen-auch-fue/>

2 Grundlegend *Prof. Jens Bülte*, Zur faktischen Strafflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität, in: *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 165 (2018) 1, S. 35-56. Weitere Nachweise *Davina Bruhn, Barbara Felde, Christoph Maisack*, in: *Diehl/Tuider*, Haben Tiere Rechte? Bundeszentrale für politische Bildung, 2019, Schriftenreihe Bd. 10450, S. 106-108.

3 Grundrechte sind durch „die Rechte anderer“, durch „die verfassungsmäßige Ordnung“ oder „das Sittengesetz“ eingeschränkt. Art. 20a GG ist zwar Teil der verfassungsmäßigen Ordnung, „das Sittengesetz“ greift aber ein, weil es mit Bezug auf sittliche Anforderungen die Moral, stark christliche, aber auch aus der Schaffung des GG gegen das NS-Unrecht begründete Vorstellungen aufgriff (*Kunig/Kämmerer* in: von *Münch/Kunig*, GG-Kommentar, Bd. 1, 7. Aufl. 2021, Rn. 46 f.). Somit soll dem Einzeltier als gesellschaftliche Gewissensnorm entsprochen werden, weil die Zweidrittelmehrheiten der Parlamente das nachhaltig „als ethischen Verfassungsrang“ fordern. Dafür eignet sich das „Sittengesetz“ als speziellere Lösung. Vor allem wird es der 220-jährigen Geschichte (Fn. 18) und der Perspektive der Rechtsentwicklung (Fn.1) gerecht. Das „Sittengesetz“ wird ähnlich von *H.-G. Kluge*, in der Erna Graff-Stiftung für Tierschutz tätig, mit weit. Nachweisen gewürdigt, umso wichtiger seien die für „die Zeitentwicklung offenen Begriffe wie Menschenwürde oder eben das Sittengesetz“ für die „existentiellen Probleme des natürlichen Lebens von Mensch und Tier“. Vgl. ferner *Prof. Luis Greco*, JZ 2019, S. 390 ff., der zum Thema Nothilfe für „eigene Tierrechte“ eintritt.

im Jahr 2019 anlässlich der seit Jahrzehnten massenhaften Tötung männlicher Eintagsküken die Rechtsentwicklung des Artikel 20a GG betont⁴, wie sehr der „Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden“ und „Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten“ -- amtlich begründet -- zwingend zu beachten sind. Die Aufnahme des Tierschutzes in den Schutzauftrag des Art. 20a GG sollte den einfachgesetzlich normierten Schutz der Tiere weiter stärken. Der Verfassungsrang für die Tiere wurde damit als grundrechtsgleich anerkannt⁵. Das BVerwG stellte fest: Es „widerspricht in fundamentaler Weise dem ethisch ausgerichteten, das Leben als solches einschließenden Tierschutz“⁶, wie er dem TierSchG zugrunde liegt, jährlich 45 Mio. männlicher Küken allein zur Kostenreduktion zu töten.

3. Bedeutsam ist: Von der Menschenwürde ging eine vermutete Sperre zur Anerkennung der Subjektstellung der Tiere aus. Diese Sperrwirkung ist durch den Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes für den Schutz des leidensfähigen Einzeltieres aufgehoben⁷. Entgegen früheren Tendenzen in der Rechtsprechung⁸ wird genau diese Verfassungsänderung als fundamental gesehen, als eine verfassungsrechtliche „Querschnittsklausel“, die zur Höhergewichtung des ethischen Tierschutzes veränderte Abwägungen gebietet⁹: Allerdings wirkt sich dies erst dadurch entscheidend für das Tierrecht aus, weil es über das Sittengesetz zugleich als zentrales Menschenrecht Geltung erhält. Kein Geringerer als Immanuel Kant hat als der Pionier des Grundgesetzes die Vermeidung tierlicher Verletzungen als eine strenge vollkommene Pflicht des Menschen gegen sich selbst betont. Sie gebietet es kategorisch, wie

4 BVerwG, Urt. v. 13.6.2019 – 3 C 28.16 – BVerwGE 166, S. 32-45, juris, NuR 2020, S. 45 bezieht sich auf BT-Drs. 14/8860, S. 1 und 3, gegen die jahrzehntelang praktizierte Tötung von 45 Mio. männlicher Eintagsküken, siehe Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 20a GG, Rdnr. 4 mit Debattenbeiträgen hierzu sowie v. Loeper, NuR 2023, Heft 3, S. 163, 165 f..

5 Auch die Anbindehaltung von Kühen, die von der BIO-Marke Bärenwald von Greenpeace neuerdings aufgedeckt wurde, ist als Täuschung des Verbrauchers unhaltbar, siehe dazu Greenpeace (Hrsg., 2023): https://www.greenpeace.de/publikationen/Report%20Anbindehaltung%20B%C3%A4renmarke_1.pdf; <https://www.greenpeace.de/publikationen/Rechtsgutachten%20Milchkuhhaltung.pdf>; zur Tierschutzwidrigkeit der Anbindehaltung auch Expertise for Animals (Hrsg. 2023): <http://www.expertiseforanimals.com/blog-artikel/jetzt-online-unser-report-zum-ausstieg-aus-der-anbindehaltung>

6 BVerwG, Urt. v. 13.6.2019 – 3 C 28.16 – BVerwGE 166, S. 32-45.

7 Näher hierzu v. Loeper, NuR 2023, Heft 3, S. 163, 165 f., ferner v. Loeper, NuR 2023, Heft 6, S. 377-384. Prof. Günter Erbel hat in DVBl. 1986, 1249 f. die Menschenwürde bereits durch das „Sittengesetz“ nach Art. 2 Abs. 1 GG als Schranke der menschlichen Handlungsfreiheit und durch das ethische Kernverbot der Tierquälerei manifestiert. Der Selbstentwürdigung des Menschen sei dadurch entgegenzuwirken. Das sei ein Grundgebot der artübergreifenden Humanität. Siehe dazu auch Prof. Martin Kriele in: Ursula M. Händel, Tierschutz, Testfall unserer Menschlichkeit, 1984, S. 113, 118, 120, der damals noch von einer „argumentativen Krücke“ spricht, den Verfassungsrang des Tierschutzes aus der Menschenwürde abzuleiten. An dieser Stelle sei erwähnt: Damals hat Ursula Händel mit Ihrem Aufruf im Vorwort dieses Fischer-Taschenbuchs S. 11-21 „Grundlegendes muss geschehen, damit etwas geschieht!“ viel bewirkt: Dank ihrer Initiative wirkten interdisziplinär zusammen Prof. Klaus Michael Meyer-Abich, Prof. Gotthard Teutsch, Prof. Franz Böckle, Prof. Erich Grässer, Prof. Robert Spaemann, Prof. Otfried Höffe, Prof. Ralf Dreier, Prof. Christian Starck, Prof. Martin Kriele, Prof. Heiner Sommer, dazu als Tierschutzjuristen Albert Lorz und Eisenhart v. Loeper, S. 144-160, das „Grundlegende“ konkretisierend in „Tierrechte und Menschenpflichten“. Das war damals ein Vorläufer der zwölfjährigen Initiative „Tierschutz ins Grundgesetz“. Näher dazu v. Loeper in: Walter Neussel, Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung, 2021, S. 229 -239.

8 Siehe dazu Kluge, ZRP 2004, S. 10 ff., damals selbst Justiz-Staatssekretär des Landes Brandenburg, kritisiert obergerichtliche Entscheidungen, die unzulässig Art. 20a GG ignorieren, ferner v. Loeper, NuR 2020, S. 827, 831 f..

9 Kloepfer, Bonner Kommentar, GG, Rdnr. 99.

heute auch Prof. Martha Nussbaum betont¹⁰, tierliche Leidensfähigkeit zu beachten. Was wir im Lichte des Sittengesetzes erst in Verbindung mit Art. 20a GG fordern, wurde gerade durch Kant um des leidensfähigen Tiers willen ethisch begründet. Die besondere Nähe von Mensch und Tier mit Art. 20a GG gab es zu seiner Zeit noch nicht. Die Erinnerung an den vor 300 Jahren geborenen Königsberger Philosophen Immanuel Kant – geboren am 22.04.1724 – gilt es gerade wegen der sittlichen Stellung des Menschen für die Tiere wach zu halten.

4. Aus der Zusammengehörigkeit von Menschen- und Tierschutz erwächst eine *zweifache Säule, die den Nutzungsinteressen des Menschen unüberschreitbare Grenzen setzt*. Der ethische Tierschutz als Verfassungsranrang macht es unerlässlich, die Tiere als im Rechtsleben Unmündige und Wehrlose wirksam zu schützen – der Tiere, aber auch der Menschen wegen¹¹. Weil das Tier als Mitgeschöpf kraft Verfassung geachtet und besonders vor nicht artgemäßer Haltung geschützt werden muss, liegt darin der Schritt zum Tier als Subjekt der Verfassung, und das heißt als *tierspezifischer Grundrechtsträger*, aufbauend auf dem wirksamen Schutz des subjektiven Rechts der auch in Art. 19 Absatz 4 GG die gerichtliche Kontrolle der Justiz gebietet¹².

5. Es geht um den Kontrast zwischen herkömmlichen Tierschutz, der allein gesetzlichen Interessen unterliegt¹³, und Tierrechten, die kraft Verfassung grundrechtsgleich wirken. Das Letztere als Gewissensnorm der Gesellschaft, anerkannt durch Art. 20a GG, ist nach Art. 2 Abs. 1 GG im Licht des Sittengesetzes Teil menschlicher Verhaltensnorm gegen sich selbst.

10 So treffend Baranzke/Ingensiep in: Diehl/Tuider, Haben Tiere Rechte? (Fn.1) S. 24, 34 f., gestützt auf die Fundstelle von Kant in „Metaphysik der Sitten“ (1797). Das berührt sich mit dem von Prof. Martha Nussbaum, Gerechtigkeit für Tiere, 2023, insbes. auf S. 239 Kant stark aufgreifenden Fähigkeitenansatz: Das Wesen des Tieres ist als Selbstzweck zu behandeln, der sich gerade nicht im Eigentum des Menschen erschöpft, sondern ihm „das Seine“ – gerade in artgemäßer Haltung, Leidensvermeidung und Achtung als Mitgeschöpf – unerlässlich zuordnet. So schon dazu v. Loeper/Reyer, ZRP 1984, S. 205, 207 f.. Hierzu grundlegend Prof. Erbel, DVBl. 1986, S. 1245-1251. Heute ferner wegweisend Prof. Corine Pelluchon, die in Ethik der Wertschätzung, 2019, auf S. 24 ff. die Verlassenheit und den Nihilismus der Massendemokratien mit hemmungsloser Gewalt gegen verwundbare Personen und Tiere nennt, stattdessen wäre der Eigenwert der anderen Lebewesen und Kulturen zu wahren und für das Zeitalter der Lebendigkeit in der Praxis zu vereinen. Darauf zielt auch der hier vorgelegte Beitrag.

11 Diesen Kerngedanken aufgreifend v. Loeper, „Das Recht der Tiere und das Tierschutzgesetz“, in Gefährten, Blätter der deutschen reform-jugend, Heft 2 1966, S. 2-7, gleichlautend in: Der Vegetarier, Heft 10, 1966, auf Prof. Leonhard Nelson gestützt, s. v. Loeper, NuR 2023, Heft 6, S. 377, 378 Fn. 8 mit Nachw. sowie unten Fn. 15.

12 Siehe Happ in: Eyermann, VwGO, 16. Auflage 2022, Rdnr. 77. Dort heißt es, maßgebend für die gerichtliche Kontrolle der Exekutive sei das gesetzliche Entscheidungsprogramm (BVerfGE 149, 407 Rdnr.19): „Art. 19 Abs. 4 GG fordert und legitimiert es“. Weiter führt Happ aaO aus: „Das Maß gerichtlicher Kontrolldichte richtet sich immer nach dem einschlägigen materiellen Recht. Die Kontrolldichte ist kein usurpatorischer Akt der Gerichte, sondern ein bloßer Spiegel des materiellen Rechts (vgl. dazu BVerfG NVwZ 2020, 435 Rdnr. 53 ff. BVerfGE 129, 1 Rdnr. 73 ff.)“. Das entspricht auch der möglichen Verletzung der Schutznorm nach § 42 Abs. 2 VwGO. Zur materiellen Rechtslage s. v. Loeper, NuR 2023, Heft 3, S. 163, 167 ff., sowie 2023, Heft 6, S. 377-384; Prof. Johannes Caspar in: Caspar/Gerhold greift die Idee der treuhänderischen Verantwortung des Menschen anhand des Art. 20a GG auf und hält es für notwendig, die Mitgeschöpflichkeit für das Tier deutlich zu verbessern, siehe dazu seinen Kommentar zum TierSchG 2024, der in Kürze im Nomos-Verlag erscheinen wird.

13 Art. 80 GG konkretisiert rechtsstaatlich den Ordnungsgeber an die Maßgaben der Gesetzgebung, die zur Nichtigkeit der HennenhaltVO vom BVerfGE 101,1, 32 f. führte. Aspekte der Kulturstaatlichkeit und des Jugendschutzes kamen schon vor der Aufnahme des Tierschutzes im GG von 2002 hinzu; bekräftigt wird dies auch durch striktes Qualverbot nach § 17 Nr. 2a) und 2b) TierSchG, vgl. dazu Prof. Luis Greco, JZ 2019, S. 390 ff., der deshalb für „eigene Tierrechte“ plädiert. Der Verfassungsranrang des Art. 20a GG bringt weitergehend den Rechtsstatus der Tiere generell und in Verbindung mit dem Sittengesetz zur Geltung.

Damit hat dieser Grund aus sich heraus – wie bei jeder grundrechtlichen Rechtsstellung – eine herausragende Wirkung. Die in der Menschenwürde angelegte Einbeziehung des Tieres in Menschenhand wurde im Jahre 2002 ausdrücklich zur Begründung der Tierrechte anerkannt¹⁴. Sie gewinnt höchsten Rang, weil die Tiere als Retter und Gefährten uns helfen, während wir als Treuhänder für sie nicht zulassen, dass Menschen Tiere beliebig als seelenlose Ware behandeln und wir daran Schaden nehmen¹⁵. Wenn die Sklavenhaltung der Tiere damit grundrechtsgleich beendet ist, dann muss dies jetzt umgesetzt werden.

6. Bei gerichtlichen Verfahren etwa gegen Primatenversuche im qualvollen „Primatenstuhl“ ist das Tierrecht auf Leidensvermeidung und Achtung als Mitgeschöpf zwingend zu beachten¹⁶. Genauso ist es verfassungswidrig, wenn das Land Berlin entgegen dem Urteil des BVerfG die Verfassungsbeschwerde zurücknimmt, die vom damaligen rot-rot-grünen Senat gegen die Nutztierhaltungsverordnung für Schweine eingebracht wurde, und zwar obwohl das BVerfG-Urteil auch für Schweine anwendbar ist¹⁷. Zugleich muss das mit dem Staatsziel Tierschutz implementierte Recht des Tieres auf „Schutz vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume“, und „die Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten“ als Verfassungsrang und Rechtsstatus der Tiere zur Geltung kommen¹⁸. Die Warnung der Bauernlobby vor „verschärftem Tierschutz“ geht fehl¹⁹. Das Wesen der Schweine braucht Gerechtigkeit, „das ihnen Zustehende“. Es braucht als

14 MdB Norbert Geis, CDU/CSU, hat dies im Einklang mit MdB Hermann Bachmeier, SPD, hervorgehoben, siehe Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG-Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 20a GG, Rdnr. 4.

15 Baranzke/Ingensiep in: Diehl/Tuider (aaO, Fn. 9), auf S. 35 führt aus, wie sehr sich Kant von den 1751 erschienenen Stichen über die „Four Stages of Cruelty“ des englischen Moralisten und königlichen Hofmalers William Hogarth (1697-1764) sehr beeindruckt zeigte. Das Verrohungsargument des Menschen war – auch dank Kant – für die Entwicklung der Tierschutzbewegung des frühen 19. Jahrhunderts wesentlich. Dennoch daraus Tiere als vernunftlos und nicht leidensfähig zu verstehen, ist ein Missverständnis, dem auch Martha Nussbaum (s. o. Fn. 10) eindeutig widerspricht. Es versteht sich, dass Tiere andere, hohe Fähigkeiten und Bewusstsein haben, das ist nicht vergleichbar (siehe Nussbaum aaO S. 95, verweist auf Theodor Fontanes Roman Effi Briest, 1895). Das Tier ist im Vergleich zu Menschen entgegen Kant heute nicht „vernunftlos“; aber die Leidensfähigkeit des Tieres bleibt für Kant sein leitendes Prinzip: „In Ansehung des lebenden, obgleich vernunftlosen Teils der Geschöpfe ist die Pflicht der Enthaltung von gewaltsamer und zugleich grausamer Behandlung der Tiere der Pflicht des Menschen gegen sich selbst weit inniglicher entgegengesetzt, weil dadurch das Mitgefühl an ihrem Leiden im Menschen abgestumpft und dadurch eine der Moralität, im Verhältnisse zu anderen Menschen, sehr diensame natürliche Anlage geschwächt und nach und nach ausgetilgt wird.“ (Kant 1989, Die Metaphysik der Sitten, 1797. Hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Verlag Suhrkamp, Bd. 8, 8. Auflage, S. 578f..

16 Das wird im Verfahren beim VG Sigmaringen gegen die erteilte Genehmigung eines Versuchsvorhabens eingewendet (s. näher v. Loeper, NuR 2023, Heft 6, S. 377, 382 f., die Tierversuche nach dem Verfassungsrang genauer untersuchend), die sich bezieht auf die tierexperimentelle Erkenntnisgewinnung über „Neuronale Grundlagen flexibler Handlungskontrolle“ aus Hirnforschungsexperimenten an 13 nicht-humanen Primaten.

17 Hierzu siehe v. Loeper <https://tierrechte.de/2024/03/27/27-maerz-2024-interview-die-entscheidung-des-bundesverfassungsgerichts-zur-schweinehaltung-ist-ueberfaellig/>

18 Zitate aus der amtl. Begründung des GG, s. BT-Drs. 14/8860, S. 3. Verfassungswidrig ist daher das Verhalten der Justizsenatorin der Berliner Landesregierung, Badenber, von der CDU bestimmt und für Tierschutz zuständig, die vor hat, die Verfassungsbeschwerde zurückzunehmen, die Nutztierhaltungs-VO für Schweine (Abschn. 5) betreffend, ohne das Verfassungsrecht auf „artgemäße Haltung“ u.a. zu beachten.

19 So ausdrücklich die Unionsfraktion CDU/CSU gegen Özdemirs Gesetzesantrag, HAZ v. 21.03.2024.

„Selbstzweck“ unerlässlich die „artgemäße Haltung und das Leidensverbot“²⁰. Alles Andere bricht die Verfassung.

7. Es gilt, hier an die Vordenker der Menschenrechte zu erinnern: Wie Jean-Jaques Rousseau, Friedrich Schiller²¹ und Jeremy Bentham schon vor über 220 Jahren zum Ausdruck brachten, verlangt die Wende für Menschenrechte in hohem Maße auch nach Tierrechten. So äußerte Bentham 1789: „Der Tag wird kommen, an dem auch den übrigen Geschöpfen die Rechte gewährt werden, die man ihnen nur durch Tyrannei vorenthalten konnte.“ Mit dem jetzt vorliegenden Verfassungsrang der Tiere, ihre Sklavenhaltung und Tyrannei zu beenden, braucht es im Lichte des Sittengesetzes uns Menschen für diesen überfälligen Schritt²².

8. Dazu gehört auch: Jedes Staatsorgan muss das Verfassungsrecht der Tiere umsetzen. Tierschutz wird abwertend und verfassungsfeindlich behandelt, wenn Landesregierungen ihren Amtseid auf die Wahrung des GG, also auch auf Art. 20a GG im Lichte des Sittengesetzes nach Art. 2 Abs. 1 GG, nicht zur Geltung bringen. Den Tieren den daraus abzuleitenden Rechtsstatus zu gewähren, darauf sollen unabhängige Landestierschutzbeauftragte appellierend hinwirken²³. So will die Berliner Senatorin Dr. Badenberg der Landestierschutzbeauftragten Dr. Herrmann die unabhängige Stellung entziehen. Und zugleich will sie eine Verfassungsbeschwerde gegen den die Schweine betreffenden Abschnitt 5 der NutztierhaltungsVO zurücknehmen²⁴. Das missachtet den Amtseid auf das GG, der den ethischen Tierschutz mit umfasst, das heißt Art. 20a GG im Licht des Sittengesetzes.

9. Als weiteres Beispiel: Die Koalitionsvereinbarung von Baden-Württemberg sagt nichts über das Verfassungsrecht für Tiere. Dieses wird somit auf der Regierungsebene nicht registriert und nicht als rechtsstaatlich beachtet. Zwar ist richtig, dass erst das BVerwG mit seinem Urteil v. 13.6.2019 darauf bestanden hat, den Verfassungsrang des Tierschutzes stärker ernst zu nehmen. Vor allem muss das neuerdings²⁵ eingebrachte Sittengesetz als Schranke menschlicher Handlungsfreiheit gelten. Daher sollte allen Landesregierungen und der Bundesregierung klar werden, dass das Sittengesetz unser Menschsein verlangt, um die Wende zur unteilbaren Ethik umzusetzen: – nicht allein der Tiere, sondern auch der

20 So bereits Prof. Martha Nussbaum, oben Fn. 9, die ausdrücklich auf Kant Bezug nimmt. Vgl. bereits v. Loeper/Reyer, ZRP 1984, S. 205 ff., über Eigentum hinausweisend, um jedem der Tiere in Obhut des Menschen „das Seine“ zu geben.

21 Von Jean-Jaques Rousseau ist seine Entdeckung der Kindheit zentral, die für Schopenhauers Mitleidsethik wesentlich wurde, von Friedrich Schiller siehe nur v. Loeper, NuR 2023, Heft 3, S. 163 zitierte Fundstelle.

22 Nähere Belege zur Rechtsentwicklung vgl. <http://eisenhartvonloeper.de> sowie v. Loeper, NuR (oben Fn. 1).

23 So weist der Freistaat Bayern leider keinen Landestierschutzbeauftragten auf.

24 Siehe dazu Ziffer 6 des Beitrags, Fn. 17 und 18 sowie die Webseite <http://eisenhartvonloeper.de> mit Schreiben an den Regierenden Bürgermeister von Berlin Kai Wegner v. 11.03.2024 und an die Senatorin Dr. Felor Badenberg. Prof. Dr. Günter Erbel hat in DÖV, Heft 5, S. 189-199, den Textentwurf für unabhängige Landestierschutzbeauftragte publiziert. Siehe ferner v. Loeper, Unabhängige Landestierschutzbeauftragte, Verlag der Augustinus Buchhandlung, Aachen 1993, Auszug daraus auf der zitierten eigenen Webseite.

25 Insbesondere v. Loeper, NuR 2023, Heft 3, S. 163 ff., beruhend auf Prof. Günter Erbel, DVBl. 1986, S. 1235-1258.

Menschen wegen. Das zu ignorieren, ist nicht hinnehmbar, weil darin ein klarer Verfassungsbruch liegt²⁶.

10. Als weiteres Beispiel ist für die Organisation XOrga – vereint für Tierrechte zu nennen: Tiertransporte quer durch Europa empören die Menschen seit jeher²⁷. Kälber sind die Kinder, die ihren Müttern und um ihrer selbst willen nicht mit Schmerz und tiefem Leid entzogen²⁸ und erst recht nicht quer durch Europa und absolut nicht bis in Hochrisikoländer regelwidrig gegen europäisches Recht transportiert werden dürfen. Das widerspricht dem Tierrecht als Teil des Rechtsstaats. Dennoch fertigen manche Bundesländer solche Transporte nach wie vor ab, z.B. Baden-Württemberg.

11. Allerdings ist einzuräumen: Wo das BVerwG und das BVerfG die Pflicht zur strikten Leidensvermeidung der Tiere gegen die freie Religionsausübung des Menschen abwägen, sollte der Gesetzgeber gefordert sein. Dies gilt umso mehr, als das strikte strafrechtliche Qualverbot mit einer Elektrokurzzeitbetäubung beim rituellen Schlachten durchaus erfüllbar ist²⁹. Der Gesetzgeber muss endlich tätig werden, so wie es auch die Europäische Union erkannt hat³⁰. Daran muss national gearbeitet werden³¹, aber das hindert die Anerkennung des Tierrechts in keiner Weise.

12. Fazit:

*Wir brauchen im Hier und Heute das Menschsein zur **unteilbaren Ethik** für Tiere: Erst unser Sittengesetz, unser Gewissen für >die Tiere< erzeugt die tierspezifischen Grundrechte für jene Tiere, um ihren Nothilfe-Anspruch zu erfüllen. Wir müssen darauf einwirken, bis der Staat auch Tieren ihr Recht gewährt. Das heißt durch staatliche Entscheider, die den Tieren ihr von*

26 Siehe dazu <http://eisenhartvonloeper.de> mit Schreiben an den Chef der Staatskanzlei Dr. Florian Stegmann. Diese gleiche Handhabung dürfte auch bei anderen Landesregierungen vorliegen – das sei anerkannt. Erst die außerparlamentarischen Bemühungen haben durch das Urteil des BVerwG v. 13.6. 2019 – 3 C28.16 – und Jahre später (vgl. v. Loeper, NuR 2023, Heft 3, S. 163-169 sowie in NuR, Heft 6, S. 377-384) dazu geführt, das Sittengesetz als im GG verankerte Schranke menschlicher Handlungsfreiheit deutlich aufzuarbeiten.

27 Vgl. ARD-Sendung Kontraste: Tiertransporte ins Ausland. Gequält und eingepfercht mit amtlicher Genehmigung v. 24.5.2018, Stand 23.4.2023, siehe <https://www.ardmediathek.de/sendung/kontraste/Y3JpZDovL3JiYi1vbmxpbmUuZGUva29udHJhc3RJ>

28 Wer das Mutter-Kind-Verhältnis von Kühen und Kälbern beachtet, darf keineswegs Tiertransporte zulassen, die nicht-abgesetzte, ihrer Vernichtung zugeführte Kälber einer unvorstellbaren, europarechtswidrigen Tierquälerei aussetzen. Siehe dazu näher v. Loeper, NuR 2023, Heft 6, S. 377, 381 mit Bezug auf die Rechtsprechung, Fn. 35.

29 BVerwG, Urteil v. 23.11.2006, Az. 3 C 30/05 lässt die behördliche Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG noch zu, so dass der Gesetzgeber gefordert ist; BVerfG, 1 BvR 1702/09, Beschluss v. 28.09.2009.

30 Das flämische Verbot des betäubungslosen Schächtens wurde anerkannt, so EuGH, Urt. v. 17.12.2020 – Rechtssache C336/19 und jüngst bestätigt vom EGMR, der am 13.2.2024 entschieden hat, dass das Verbot auch nicht gegen jene die Religionsfreiheit gewährenden Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK) verstößt und auch keine Diskriminierung darstellt.

31 Bei der Verbändeanhörung zum Referenten-Entwurf des BMEL vom Februar 2024 wird vom Politischen Arbeitskreis für Tierrechte in Europa (PAKT) e.V. die Streichung der Ausnahmegenehmigung des § 4a Abs. 2 Nr. 2 geltend gemacht mit Verweis auf das Tierschutznetzwerk Kräfte bündeln https://www.tierschutznetzwerk-kräfte-buendeln.de/files/ugd/d8e3c6_78fc2f8567a94d66bcc3f5f38aea2a5d.pdf, S. 31. Für enge Ausnahmefälle soll eine Elektrokurzzeitbetäubung vorgesehen werden. Bei Rindern sollen auch rituelle Schlachtungen nur mit einem Bolzenschussgerät nach genauen Regeln zulässig sein.

uns geschuldetes Verfassungsrecht gewähren. Das ist unerlässlich, weil es uns als ihren Treuhändern und ihnen als zentraler Teil unseres für sie gültigen Staates zusteht.

Das ist der **schnellste Weg zur uns möglichen Befreiung der Tiere**, um endlich die gewaltige Last unsagbaren Leidens der Tiere zu vermindern. Wie die Emanzipation zum anerkannten Rechtsstatus von Frauen, Sklaven und Kindern sowie die Partizipation von Menschen mit Behinderungen gelingen konnte und noch umzusetzen ist, so brauchen die unserer Obhut bedürftigen Tiere und wir selbst die Befreiung der Tiere. Dafür gilt es jetzt einzustehen. Denn die uns anvertrauten Tiere und wir selbst als ihre Treuhänder und Gefährten sind für den Klimaschutz, zur weltweiten Gewaltüberwindung³² und zu unserer seelischen Gesundheit darauf angewiesen³³.

32 Prof. Anne Peters in: Diehl/Tuider, Haben Tiere Rechte? (oben Fn.1), S. 122, 130 stellt treffend fest: „Die Idee der Rechte verwandelt also eine Kultur der Autorität in eine Kultur der Rechtfertigung, wie im Kontext der Bekämpfung des Apartheidregimes in Südafrika gesagt wurde. Sehr weitgehend auch ihre Darstellung der kritischen Tierrechtswissenschaften (Legal Animal Studies) „nicht nur gegen missbräuchliches Tierverhalten, etwa Tierquälerei einzelner Sadist_innen, sondern das Recht verstetigt auch institutionalisierte Gewalt gegen Tiere“ (s. oben Fn.2 Prof. Bülte). Und sie betont aaO S. 129, die Tiere hätten es nötiger als die meisten Menschen, wenn es auf die Schutzwürdigkeit ankäme. Nur spricht sie aaO S. 125 von „noch utopischer Forderung nach Tierrechten“, die zur deutlichen Entlastung für die Tiere und für Menschen unerlässlich sind. Der Hebel des „Sittengesetzes“ ist hier noch nicht einbezogen. Das gilt auch für Prof. Bernd Ladwig in: Diehl/Tuider, Haben Tiere Rechte? So betont er auf S. 17 f. ein gleiches Recht für Schweine, die ähnlich intelligent wie Hunde seien, so dass die Misshandlung der Schweine ausgeschlossen sein müsste, wenn Tiere „echte subjektive Rechte im juristischen Sinne besäßen“. Genau darum muss es gehen. Und Prof. Mieke Roscher in: Diehl/Tuider, Haben Tiere Rechte? bekräftigt auf S. 39, 51: Es sei „eindeutig als Leistung der Bewegung des organisierten Tierschutzes“ zu werten, dass sie „Diskurse über das Mensch-Tier-Verhältnis angestoßen hat, die im Kontext von bioethischen Debatten Eingang in wissenschaftliche Reflexionen erfahren haben, wie sich unter anderem bei der wissenschaftlichen Anerkennung der Human-Animal-Studies zeigt“. Das mag zutreffen, leider lässt das „Staatsziel Tierschutz“ aus dem Jahre 2002 das Tier ohne den Bezug auf unser Menschsein meist verkümmern. Erst die über 220-jährige Vorgeschichte, die über Kant, Rousseau, Friedrich Schiller, Bentham und andere die Befreiung von Tyrannei und gemäß Kant den „Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit“ vollzieht, lässt unsere Gewissensnorm und unser Wissen mehr denn je für die Tiere als Teil des Rechtsstaates eingreifen.

33 „Eine potentielle Gefährdung der psychischen Gesundheit bzw. eine psychische Belastung, die auch zu psychosomatischen Beschwerden führen kann, entsteht durch die Konfrontation mit leidenden Tieren im öffentlichen und privaten Bereich. Tierquälerei und psychische Gesundheit von Seiten der Täter aber auch der unfreiwilligen Zeugen stehen nachweislich in einem engen Zusammenhang“, so die Autor*innengruppe des Merkblattes „Tierleid und psychische Gesundheit“, eine Zusammenfassung eines Meetings mit der DG SANCO Abtl. Public Health vom 12.05.2014 mit Verweis auf die „National Link Coalition – Working together to stop violence against people and animals“.